

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22.03.2024

Nr. 12

2024

Inhalt:

- 40 Nachruf: Herr Johann Heigl
- 41 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 42 Satzung zur Änderung der Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Eichstätt vom 11.10.1962 i.d.F. vom 19.03.2024
- 43 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 40 Nachruf: Herr Johann Heigl

Nachruf

Am 8. März 2024 ist Herr

Johann Heigl

Straßenwärter a.D.

im Alter von 88 Jahren verstorben.

Herr Johann Heigl war von 1970 bis 1997 beim Kreisbauhof des Landkreises in Eichstätt als Straßenwärter, Kolonnenführer und als Mitarbeiter im Innendienst beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19. März 2024

Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

- 41 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Rolande Germany GmbH, Stadtwide 17, 46446 Emmerich auf Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7478, Gem. Großmehring

Die Rolande Germany GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf genannte Schutzgüter hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens:

Auf dem oben genannten Grundstück soll eine LNG (verflüssigtes Erdgas) Betankungsanlage aufgestellt werden. Das Grundstück weist eine Größe von 1.640 m² auf. Die Fläche der Anlage beträgt 420 m². Die Betankungsanlage besteht aus einem handelsüblichen, horizontal aufgestellten 70 m³ Vakuum isolierten Tank. Die LNG Tankanlage dient zur Betankung von handelsüblichen Lastkraftwagen, die mit einem LNG Treibstofftank ausgerüstet sind. Die LNG Tankanlage ist so konzipiert, dass bis zu 6 LKW je Stunde an einer Zapfsäule mit LNG betankt werden können. Die Anlage hat zwei Zapfsäulen. Öffnungszeiten sind 24 Stunden / 7 Tage die Woche.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich im Gewerbepark Großmehring-Kösching (Interpark). Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf natur-schutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 24.10.2023
Landratsamt Eichstätt

Pickl
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

42 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Eichstätt vom 11.10.1962 i.d.F. vom 19.03.2024**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 23 der Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Eichstätt

§ 1 erhält folgende Ergänzung:

(3) Kommandantinnen und Kommandanten der Eichstätter Feuerwehren, die wenigstens vier vollen Amtsperioden (= 24 Jahre) das Amt ausgeübt haben und aus dem Amt ausscheiden, erhalten die Bürgermedaille.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verleihung der Bürgermedaille und Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Stadt- und Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 19.03.2024

gez.
Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

43 **Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 8/2024 vom 15. März 2024), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.500.900

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.182.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000 EURO vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.581.600,00 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a)		
Verwaltungshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,66 %	850.772,05 EURO
Stadt Ingolstadt	27,73 %	884.890,24 EURO
	25,97 %	828.753,20 EURO
Landkreis Pfaffenhofen		
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,65 %	<u>627.184,51 EURO</u>
		3.191.600 EURO

b)		
Vermögenshaushalt		
Landkreis Eichstätt	26,66 %	103.960,74 EURO
Stadt Ingolstadt	27,73 %	108.129,84 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,97 %	101.270,13 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,65 %	<u>76.639,29 EURO</u>
		390.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 916.816 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung genehmigt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 16 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 71 Abs. 2 GO; Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.000.000 € (Regierungsschreiben vom 22.02.2024).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und

Feuerwehralarmierung der Region Ingolstadt in der Geschäftsstelle, Auf der Schanz 30, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 28.11.2023
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Alexander Anetsberger
Landrat und stellv. Verbandsvorsitzender